

2631/AB
vom 01.10.2025 zu 3105/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.622.228

Wien, am 30. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Norbert Nemeth hat am 1. August 2025 unter der Nr. **3105/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verlust eines Exportauftrags durch behördliche Verzögerung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6 und 8:

- *Wann wurde der Exportantrag der Firma Steyr Arms bei welcher Behörde eingebbracht?*
- *Wann wurden welche Verfahrensschritte von wem gesetzt?*
- *Warum war es nicht möglich, den Exportantrag der Firma Steyr Arms zeitgerecht zu erledigen?*
- *Ist der Antrag mittlerweile erledigt?*
 - a. *Wie wurde das Verfahren beendet?*
- *Sind im Akt Verfahrensverzögerungen erkennbar?*
 - a. *Wenn ja, wer ist dafür verantwortlich?*
- *Wurden vom Innenministerium Schritte gesetzt, um das Verfahren zu beschleunigen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

- *Gab es Interventionen oder andere politische Gründe, um den konkreten Export zu vereiteln? Mit anderen Worten: haben Sie sich durch das Liegenlassen des Aktes eine -möglicherweise unangenehme - Entscheidung erspart?*

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von Kriegsmaterial bedarf einer Bewilligung nach dem Kriegsmaterialgesetz. Eine Bewilligung wird vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten und nach Anhörung der Bundesministerin für Landesverteidigung, soweit keine anderen gesetzlichen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen, unter Anwendung von Artikel 130 Abs. 3 B-VG erteilt. Dabei wird im Rahmen des Verwaltungsverfahrens umfassend geprüft, ob die Bedachtnahmegründe des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 KMG vorliegen. Aus dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Einbindung mehrerer Ressorts ergeben sich die vorzunehmenden Verfahrensschritte sowie die Verfahrensdauer. Der Antrag wurde am 20. Dezember 2024 eingebracht und mit Bescheid erledigt.

Zur Frage 7:

- *Wie viele vergleichbare Anträge wurden seit 1. Jänner 2020 gestellt?
a. Wie lange ist die durchschnittliche Verfahrensdauer?*

Die österreichischen Zahlen zu Waffenexporten werden jährlich erhoben und sind Teil des jährlich veröffentlichten COARM-Berichtes (Working Group on Conventional Arms Export) der Europäischen Union. Die öffentlich zugängliche COARM-Online-Database ermöglicht eine umfangreiche Recherche und bietet graphisch unterstützte Filterfunktionen [COARM Public v2.0 - Licences – Yearly Overview | Arbeitsblatt - Qlik Sense](#). Überdies übermittelt die Bundesregierung gemäß § 3a KMG in den ersten sechs Monaten jeden Jahres dem Nationalen Sicherheitsrat einen überblicksartigen Bericht über erteilte Ausfuhrbewilligungen.

Gerhard Karner

